

## Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 1956	Nr. 22
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 5. 56	Gesetz über die Errichtung des Bundesversicherungsamts, die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und die Regelung von Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersfürsorge (Bundesversicherungsamtsgesetz) .....	415
11. 5. 56	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung .....	418
11. 5. 56	Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes .....	420
11. 5. 56	Siebentes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes .....	421
7. 5. 56	Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten .....	422
7. 5. 56	Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten .....	422
12. 5. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang .....	425

In Teil II Nr. 13, ausgegeben zu Bonn am 11. Mai 1956, sind veröffentlicht: Gesetz über das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen und über das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen. — Bekanntmachung über das Wirksamwerden der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Opiumabkommens. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung der Internationalen Opiumabkommen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948.

### Gesetz über die Errichtung des Bundesversicherungsamts, die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und die Regelung von Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersfürsorge (Bundesversicherungsamtsgesetz — BVAG).

Vom 9. Mai 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der Sozialversicherung wird als selbständige Bundesoberbehörde das Bundesversicherungsamt errichtet. Es untersteht dem Bundesminister für Arbeit.

(2) Das Bundesversicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin.

#### § 2

(1) Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger). Unberührt bleibt § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt vom 22. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 767) in der Fassung des Ar-

tikels 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 603).

(2) Das Bundesversicherungsamt hat auch die übrigen Aufgaben und Befugnisse, die das frühere Reichsversicherungsamt oder sein Präsident nach den gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften auf dem Gebiete der Verwaltung hatte, soweit es sich um bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger handelt und nicht nach diesem Gesetz die Bundesregierung oder der Bundesminister für Arbeit zuständig ist.

(3) Das Bundesversicherungsamt ist ferner anstelle des früheren Reichsversicherungsamts zuständig in den Fällen

des § 547 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, es sei denn, daß die beteiligten Versicherungsträger sämtlich landesunmittelbare Sozialversicherungsträger (§ 3 Abs. 1) desselben Landes sind,

der §§ 1393 Abs. 2 und 1544 h der Reichsversicherungsordnung, soweit diese Bestimmungen zur Vornahme von Verwaltungsakten ermächtigen,

der §§ 1395 und 1396 der Reichsversicherungsordnung,

des § 2 Abs. 4 und des § 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274).

### § 3

(1) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die nach Landesrecht bestimmten sonstigen Behörden führen die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Sozialversicherungsträger).

(2) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die nach Landesrecht bestimmten sonstigen Behörden haben auch die übrigen Aufgaben und Befugnisse, die das frühere Reichsversicherungsamt oder sein Präsident nach den gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften auf dem Gebiete der Verwaltung hatte, soweit es sich um landesunmittelbare Sozialversicherungsträger handelt und nicht nach diesem Gesetz die Bundesregierung, der Bundesminister für Arbeit oder das Bundesversicherungsamt zuständig ist.

### § 4

Soweit das frühere Reichsversicherungsamt zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigt war, werden diese Ermächtigungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ausgeübt. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit es sich nur um bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger handelt.

### § 5

Die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger auf den Gebieten der Unfallverhütung und Überwachung mit Einschluß der ersten Hilfe bei Unfällen führt der Bundesminister für Arbeit. Dieser nimmt auch die Aufgaben und Befugnisse des früheren Reichsversicherungsamts nach §§ 875, 877, 883 Abs. 2 und § 1211 der Reichsversicherungsordnung wahr, soweit es sich um bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger handelt.

### § 6

Die Verwaltungsaufgaben und -befugnisse, die bis zum 31. Dezember 1953 den Oberversicherungsämtern oder ihren Vorsitzenden zustanden, gehen auf die nach Landesrecht bestimmten Behörden oder, soweit eine solche Bestimmung fehlt, auf die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder über. Soweit es sich nur um bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger handelt, gehen sie auf das Bundesversicherungsamt über.

### § 7

Soweit in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Veröffentlichungen in amtlichen Verkündungsblättern des Reiches vorgesehen sind, treten an deren Stelle die entsprechenden amtlichen Verkündungsblätter des Bundes oder der Länder. Die Veröffentlichungen des Bundesversicherungsamts erfolgen im Bundesarbeitsblatt.

### § 8

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 30 erhält folgende Fassung:

#### „§ 30

(1) Das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind, soweit sie Landesbehörden sind und die Aufsicht nicht von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes geführt wird, an allgemeine Weisungen dieser obersten Verwaltungsbehörde gebunden. Das Bundesversicherungsamt ist an allgemeine Weisungen des Bundesministers für Arbeit gebunden.

(3) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates für die Ausübung des Aufsichtsrechts Richtlinien erlassen.“

2. § 413 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsicht über den Verband führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes oder die nach Landesrecht bestimmte sonstige Behörde.“

3. In § 548 Abs. 1 werden die Worte „in dem Bezirke desselben Oberversicherungsamts“ ersetzt durch die Worte „in dem Bezirke desselben Sozialgerichts“.

4. Nach § 722 wird folgender § 723 eingefügt:

#### „§ 723

Das Aufsichtsrecht erstreckt sich, soweit es die Unfallverhütung und Überwachung mit Einschluß der ersten Hilfe bei Unfällen betrifft, auch auf Umfang und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen der Genossenschaften.“

5. § 849 erhält folgende Fassung:

#### „§ 849

Die Unfallverhütungsvorschriften und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit. Vor der Entscheidung hierüber hat er die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder zu hören.“

6. An die Stelle des § 878 Abs. 1 Satz 1 treten folgende Sätze:

„Die technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft und, soweit es sich um Genossenschaften handelt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Genossenschaften),

die vom Bundesminister für Arbeit beauftragten Beamten sind berechtigt, die Betriebe der Mitglieder der Genossenschaft während der Betriebszeit zu besichtigen. Dieselbe Befugnis haben, soweit es sich um Genossenschaften handelt, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Genossenschaften), die von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes beauftragten Beamten.“

7. § 878 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die vom Bundesminister für Arbeit beauftragten Beamten richtet, der Bundesminister für Arbeit, soweit sie sich gegen die von der obersten Verwaltungsbehörde des Landes beauftragten Beamten richtet, die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, im übrigen der Vorstand der Genossenschaft.“

8. In § 1544 g Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „des Reichsversicherungsamts“ ersetzt durch die Worte „ihrer Aufsichtsbehörden“.

§ 9

Nach § 172 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird eingefügt:

„IV. Abrechnung

§ 173

Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung zwischen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Deutschen Bundespost und dem Bunde durch.“

§ 10

In § 2 Abs. 1 erster Halbsatz des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I

S. 857) werden die Worte „der Bundesminister für Arbeit“ ersetzt durch die Worte „das Bundesversicherungsamt“.

§ 11

Das Bundesversicherungsamt hat auch die nach den Richtlinien zur Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) bisher dem Bundesminister für Arbeit zustehenden Aufgaben und Befugnisse.

§ 12

Die nach diesem Gesetz dem Bundesversicherungsamt zustehenden Aufgaben und Befugnisse gehen zu einem vom Bundesminister für Arbeit zu bestimmenden Zeitpunkt auf das Bundesversicherungsamt über. Der Zeitpunkt des Überganges ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; zu demselben Zeitpunkt treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze und der zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften außer Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Mai 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung.

Vom 11. Mai 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 396 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit Geldstrafe oder mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt.“

2. § 402 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer leichtfertig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden (§ 396 Abs. 1 und 2), wird wegen fahrlässiger Steuerverkürzung mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Deutsche Mark bestraft.“

3. § 402 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Steuerumgehung ist nur dann als fahrlässige Steuerverkürzung zu bestrafen, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Gewährung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich oder leichtfertig Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen.“

4. § 404 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Steuerhinterziehung, einen Bannbruch oder eine Steuerhehlerei begangen hat und deshalb bestraft worden ist, wird, wenn er abermals eines dieser Steuervergehen begeht, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe, deren Höchstbetrag unbeschränkt ist, bestraft. In leichten Fällen kann auf Gefängnis unter drei Monaten und Geldstrafe oder auf Geldstrafe erkannt werden.“

5. Nach § 405 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 406

(1) Wer in der Absicht, eine Verkürzung von Steuereinnahmen zu ermöglichen,

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle nicht

oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen läßt, oder

3. nach den Verbrauchsteuergesetzen buchungspflichtige Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen läßt,

wird, wenn er nicht den Tatbestand eines anderen Steuervergehens erfüllt, wegen Steuergefährdung mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist hunderttausend Deutsche Mark:

(2) Straflosigkeit tritt für den Täter oder Teilnehmer ein, der bewirkt, daß die beabsichtigte Steuerverkürzung unterbleibt, insbesondere dadurch, daß die Belege berichtigt, die Buchungen nachgeholt oder berichtigt werden oder daß das Finanzamt von dem Sachverhalt Kenntnis erhält. Straflosigkeit tritt nicht ein, wenn der Täter im Zeitpunkt der Berichtigung, Nachholung oder Bekanntgabe an das Finanzamt wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, daß die Tat ganz oder zum Teil bereits entdeckt war.“

6. § 413 erhält folgende Fassung:

„§ 413

(1) Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark wird bestraft, wer

1. ohne den Tatbestand eines anderen Steuervergehens zu erfüllen, vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Verpflichtung, Steuerabzugsbeträge einzubehalten und abzuführen, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - b) die Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze oder der dazu ergangenen Rechtsverordnungen über Verpackung und Kennzeichnung verbrauchsteuerbarer Erzeugnisse, die in diesen Vorschriften zur Vorbereitung, Sicherung oder Nachprüfung der Besteuerung auferlegten Erklärungs- oder Anzeigepflichten, die Verkehrsbeschränkungen oder die Vorschriften verletzt, die für den Verbrauch unsteuerter Waren in den Freihäfen getroffen sind;
  - c) aa) als Gestellungspflichtiger, Warenführer, Zollbeteiligter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten dieser Personen Pflichten verletzt, die ihm durch das Zollgesetz oder die dazu ergangenen Rechtsverordnungen zur Erfassung gestellungspflichtiger Waren oder in einem Zollverfahren auferlegt sind,

- bb) die Gebote oder Verbote, die im Zollgesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen für den Zollgrenzbezirk oder für die Zollausschlüsse erlassen sind, oder Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 24 und 26 des Zollgesetzes erlassen sind, verletzt;
2. vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gesetz verstößt, das die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren verbietet, es sei denn, daß die Tat nach anderen Vorschriften zu ahnden ist;
3. vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 107a oder den § 163 Abs. 1 verstößt.
- (2) Die Verletzung von Sollvorschriften ist nicht strafbar. Die Versäumung eines Zahlungstermins ist für sich allein nicht strafbar."
7. In § 419 Abs. 1 ist das Wort „Steuerordnungswidrigkeiten“ durch die Worte „Steuervergehen gemäß § 413“ zu ersetzen.
8. Nach § 476 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 476 a

(1) Soweit in Strafsachen wegen Steuer- oder Monopol-Vergehen das Amtsgericht sachlich zuständig ist, ist örtlich zuständig das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint.

(3) Strafsachen wegen Steuer- oder Monopol-Vergehen sollen beim Landgericht einer bestimmten Strafkammer zugewiesen werden."

Artikel II

**Schluß- und Übergangsvorschriften**

§ 1

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes. Jedoch treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. § 1 Abs. 10 Satz 1 der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 752),
2. § 1 Abs. 10 Satz 1 der Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 507),
3. § 81 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796).

(2) Soweit in bisher ergangenen Vorschriften der Ausdruck „Steuergefährdung“ verwandt worden ist, treten an dessen Stelle die Worte „fahrlässige Steuerverkürzung“.

§ 2

§ 462 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird aufgehoben.

Artikel III

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

**Inkrafttreten des Gesetzes**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, Artikel I Nr. 8 jedoch erst am 1. Juli 1956.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Mai 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes.

Vom 11. Mai 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung, die es durch die Bekanntmachung der Aufhebung von Vorschriften des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes durch die Alliierte Hohe Kommission vom 31. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 115), durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 821), durch Artikel II des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 25. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 504) erhalten hat, wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

#### „§ 16

#### Bundeshilfe für das Land Berlin

(1) Solange das Land Berlin am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teilnimmt, erhält es zur Deckung eines auf andere Weise nicht auszugleichenden Haushaltsfehlbedarfs einen Bundeszuschuß. Zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs für den Wiederaufbau Berlins gewährt der

Bund Darlehen, wenn eine anderweitige Darlehnsaufnahme dem Land Berlin nicht zugemutet werden kann oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist.

(2) Die Bundeshilfe (Bundeszuschuß und Bundesdarlehen) soll so bemessen sein, daß das Land Berlin befähigt wird, die durch seine besondere Lage bedingten Ausgaben zur wirtschaftlichen und sozialen Sicherung seiner Bevölkerung zu leisten und seine Aufgaben als Hauptstadt eines geeinten Deutschlands zu erfüllen.

(3) Die Höhe der Bundeshilfe wird jährlich durch das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans bestimmt. Der Bundeszuschuß ist dem Land Berlin in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

(4) Solange die Abgabe „Notopfer Berlin“ erhoben wird, dient ihr Aufkommen nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans der Deckung der Bundeshilfe.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Mai 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Siebentes Gesetz  
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes.**

Vom 11. Mai 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

In § 256 Abs. 1 erhält im zweiten Satz der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Es ist nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen;“.

**Artikel 2**

**Anwendung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Mai 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

---

**Anordnung des Bundespräsidenten  
über die Ernennung und Entlassung der Soldaten.**

**Vom 7. Mai 1956.**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) ordne ich an:

**Artikel 1**

(1) Ich behalte mir das Recht zur Ernennung und Entlassung der Offiziere vom Dienstgrad eines Majors und von höheren Dienstgraden sowie der Sanitätsoffiziere vor.

(2) Im übrigen übertrage ich die Ausübung meiner Befugnisse dem Bundesminister für Verteidigung. Die Ausübung dieser Befugnisse kann, soweit

es sich nicht um Offiziere handelt, auf andere Stellen übertragen werden.

(3) Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung meiner Befugnisse übertragen habe.

**Artikel 2**

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen die Bundesminister für Verteidigung, des Innern und der Finanzen.

Bonn, den 7. Mai 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Verteidigung  
Blank

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Anordnung des Bundespräsidenten  
über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten.**

**Vom 7. Mai 1956.**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) ordne ich an:

**ARTIKEL 1**

Ich setze für die Soldaten folgende Dienstgradbezeichnungen fest:

**I. Offiziere:**

1. General, Admiral;
2. Generalleutnant, Vizeadmiral;
3. Generalmajor, Konteradmiral;
4. Brigadegeneral, Flottillenadmiral, Generalarzt, Admiralarzt;
5. Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt;
6. Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberfeldarzt, Flottillenarzt;
7. Major, Korvettenkapitän, Oberstabsarzt, Marincoberstabsarzt;
8. Hauptmann, Kapitänleutnant, Stabsarzt, Marinestabsarzt;

9. Oberleutnant, Oberleutnant zur See;
10. Leutnant, Leutnant zur See.

**II. Unteroffiziere:**

1. Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann;
2. Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann;
3. Oberfeldwebel, Oberbootsmann;
4. Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See;
5. Stabsunteroffizier, Obermaat;
6. Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett.

**III. Mannschaften:**

1. Hauptgefreiter;
2. Obergefreiter;
3. Gefreiter;
4. Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Sanitätssoldat, Flieger, Matrose.

## ARTIKEL 2

(1) Ich bestimme für die Uniform der Soldaten:

## I. Anzugsarten:

1. Der Dienstanzug beim Heer, bei der Luftwaffe und bei den Land-Marineteilen ist grau. Der Dienstanzug bei der Marine ist dunkelblau oder weiß.
2. Der Arbeitsanzug beim Heer und bei der Luftwaffe ist olivfarben. Der Arbeitsanzug bei der Marine ist blau.
3. Der Ausgehanzug beim Heer und bei der Luftwaffe ist grau. Der Ausgehanzug bei der Marine ist dunkelblau oder weiß.
4. Der Kampfanzug beim Heer ist mit Tarnaufdruck versehen.

## II. Allgemeine Abzeichen:

1. Als nationales Abzeichen wird die schwarzrot-goldene Kokarde getragen.
2. Es werden getragen:
  - a) an der Mütze beim Heer zwei gekreuzte Säbel, bei der Luftwaffe eine Schwinge und bei der Marine ein Anker;
  - b) bei der Luftwaffe ein Ärmelband mit Schwinge auf beiden Unterarmen.

## III. Dienstgradabzeichen:

## 1. Heer und Luftwaffe

- a) Grenadier  
keine Dienstgradabzeichen;
- b) Gefreiter  
ein Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;
- c) Obergefreiter  
zwei Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;
- d) Hauptgefreiter  
drei Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;
- e) Unteroffizier  
ein Winkel mit der Spitze nach oben auf beiden Oberarmen;
- f) Fahnenjunkler  
— wie Unteroffizier — zusätzlich eine Aufsteckschlaufe als Schulterabzeichen;
- g) Stabsunteroffizier  
— wie Unteroffizier — jedoch zwei Winkel;
- h) Feldwebel  
ein Winkel mit der Spitze nach oben als Schulterabzeichen;
- i) Fähnrich  
— wie Feldwebel — zusätzlich eine Aufsteckschlaufe;

## k) Oberfeldwebel

— wie Feldwebel — jedoch zwei Winkel;

## l) Stabsfeldwebel

— wie Feldwebel — jedoch drei Winkel;

## m) Oberstabsfeldwebel

— wie Feldwebel — jedoch vier Winkel;

## n) Leutnant

ein Stern als Schulterabzeichen;

## o) Oberleutnant

zwei Sterne als Schulterabzeichen;

## p) Hauptmann

drei Sterne als Schulterabzeichen;

## q) Major

Eichenlaub und ein Stern als Schulterabzeichen;

## r) Oberstleutnant

— wie Major — jedoch zwei Sterne;

## s) Oberst

— wie Major — jedoch drei Sterne;

## t) Brigadegeneral

goldene Eichenlaubstickerei auf dem Mützenschirm, goldenes Eichenlaub auf roten Kragenspiegeln, Eichenlaub und ein Stern in Gold als Schulterabzeichen;

## u) Generalmajor

— wie Brigadegeneral — jedoch zwei Sterne;

## v) Generalleutnant

— wie Brigadegeneral — jedoch drei Sterne;

## w) General

— wie Brigadegeneral — jedoch vier Sterne;

## 2. Marine

## a) Matrose

keine Dienstgradabzeichen;

## b) Gefreiter

ein Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;

## c) Obergefreiter

zwei Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;

## d) Hauptgefreiter

drei Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;

## e) Maat

ein Winkel mit der Spitze nach oben auf beiden Oberarmen;

## f) Seekadett

ein Stern mit Umrandung auf beiden Oberarmen;

- |   |   |
|---|---|
| <p>g) Obermaat<br/>— wie Maat — jedoch zwei Winkel;</p> <p>h) Bootsmann<br/>ein Winkel mit der Spitze nach oben auf beiden Unterarmen;</p> <p>i) Fähnrich zur See<br/>ein schmaler langer Schrägstreifen auf beiden Unterarmen;</p> <p>k) Oberbootsmann<br/>— wie Bootsmann — jedoch zwei Winkel;</p> <p>l) Stabsbootsmann<br/>— wie Bootsmann — jedoch drei Winkel;</p> <p>m) Oberstabsbootsmann<br/>— wie Bootsmann — jedoch vier Winkel;</p> <p>n) Leutnant zur See<br/>ein mittelbreiter Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;</p> <p>o) Oberleutnant zur See<br/>ein mittelbreiter, darüber ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;</p> <p>p) Kapitänleutnant<br/>zwei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;</p> <p>q) Korvettenkapitän<br/>zwei mittelbreite, dazwischen ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;</p> | <p>r) Fregattenkapitän<br/>drei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;</p> <p>s) Kapitän zur See<br/>vier mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;</p> <p>t) Flottillenadmiral<br/>goldene Eichenlaubstickerei auf dem Mützenschirm, ein handbreiter, darüber ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;</p> <p>u) Konteradmiral<br/>— wie Flottillenadmiral — jedoch ein handbreiter, darüber ein mittelbreiter Ärmelstreifen;</p> <p>v) Vizeadmiral<br/>— wie Flottillenadmiral — jedoch ein handbreiter, darüber zwei mittelbreite Ärmelstreifen;</p> <p>w) Admiral<br/>— wie Flottillenadmiral — jedoch ein handbreiter, darüber drei mittelbreite Ärmelstreifen.</p> <p>Offiziere tragen statt der Ärmelstreifen die Streifen in entsprechender Anordnung als Schulterabzeichen, soweit Bekleidungsstücke mit Schulterabzeichen vorgesehen sind.</p> <p>(2) Im übrigen übertrage ich die Befugnis zur Bestimmung der Uniform dem Bundesminister für Verteidigung.</p> |
|---|---|

Bonn, den 7. Mai 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung  
Blank

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz  
und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang.**

Vom 12. Mai 1956.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Paßwesen (Paßgesetz) vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 295) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 77) — Paßverordnung — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält der einleitende Halbsatz die Fassung:

„Vom Paßzwang (§§ 1 und 2 des Paßgesetzes) sind befreit“;

2. in § 3 Abs. 2

a) erhält Buchstabe f folgende Fassung:

„f) Angehörige der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, wenn

1. die Angehörigen dieser Staaten für die Rückkehr in das Gebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht dem Sichtvermerkszwang unterworfen sind und

2. diese Personen Inhaber von Nationalpässen sind und

3. sie nicht beabsichtigen, im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung

a) sich als Arbeitnehmer zu betätigen oder

b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder  
c) ein Gewerbe im Umherziehen oder ein Marktgewerbe zu betreiben;“;

b) wird am Schluß des Buchstabens j der Punkt in ein Semikolon umgewandelt und als Buchstabe k eingefügt:

„k) die Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 von Behörden der Staaten ausgestellt sind, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält und die ihre Angehörigen für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht dem Sichtvermerkszwang unterwerfen. Dies gilt nur, wenn in dem Ausweis eine Rückkehrberechtigung eingetragen ist und die Einreise spätestens vier Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung erfolgt. Buchstabe f Nr. 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Paßgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1956.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Sofort lieferbar:**

## **Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung**

**nach dem Stande vom 31. Dezember 1955**

*bestehend aus*

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

*aller von 1949 bis 1955 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie sonstiger Veröffentlichungen*

*nebst*

einem alphabetischen Register zu der systematischen Übersicht.

*Der Fundstellennachweis stellt ein erschöpfendes Nachschlagewerk über die seit 1949 im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie über sonstige Veröffentlichungen dar.*

*Preis: 2,50 DM zuzüglich —,25 DM Porto und Verpackung.*

*Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.*

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angelegene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.